

6385/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Bestellung der Mitglieder des ORF - Kuratoriums

Die Bundesregierung hat gemäß § 7 Abs 1 Z 1 und 3 insgesamt fünfzehn Mitglieder des Kuratoriums zu bestellen. Die Funktionsperiode des Kuratoriums dauert drei Jahre vom Tag seines ersten Zusammentretens an gerechnet. Die dreijährige Funktionsperiode endete Anfang Mai 1999.

Wenn die zur Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums berechtigten Organe gemäß Abs 1 von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Mitglieder bestellen, so bleiben bei einer Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kuratoriums die nicht bestellten Mitglieder außer Betracht.

Einzelne Organe wie zB die Länder oder der Zentralbetriebsrat haben ihre Mitglieder für das Kuratorium bereits bestellt. Das Kuratorium könnte sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aus den bereits bestellten Mitgliedern neu konstituieren. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung ihren Bestellungsauftrag gemäß § 7 Abs 1 Z 1 Rundfunkgesetz nicht nachgekommen, obwohl von den Parteien die Vorschläge bereits vorliegen?
2. Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung ihrer Bestellung gemäß § 7 Abs 1 Z 3 Rundfunkgesetz nicht nachgekommen?

3. Alle BürgerInnen des österreichischen Staates haben sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Wie rechtfertigen Sie das Versäumnis der Bundesregierung bei der Bestellung der Mitglieder für das ORF - Kuratorium?
4. Teilen Sie die Auffassung, dass aufgrund der bereits bestellten Mitglieder (der Länder sowie des Zentralbetriebsrates) sich das Kuratorium neu konstituieren könnte?